

„Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück erlässt städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch in der Samtgemeinde Bersenbrück in der der Beschlussvorlage beigefügten Fassung.“